

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 23.01.2023

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

447. Bauliche Weiterentwicklung der Grund- und Mittelschule Oy Grundsätzliche Raumkonzeption

Aufgrund der aktuell steigenden Schülerzahlen und des erweiterten Betreuungsanspruchs ab dem Jahr 2026 und dem damit im Zusammenhang stehenden Raumbedarf wurde zusammen mit der Schulleitung, der Mittagsbetreuung, der OGTS und dem Elternbeirat der zukünftige Raumbedarf erörtert.

Die Schülerzahlen in den einzelnen Schuljahrgängen sind seit dem Jahr 2014 von durchschnittlich 45 Kinder auf ca. 50 bis 60 Kinder gestiegen. Daraus ergibt sich in der Grundschule zukünftig statt aktuell ca. 180 Schülern eine höhere Gesamtschülerzahl von durchschnittlich ca. 215 Kindern.

Zur Planung des zukünftigen Betreuungsbedarfs nach dem Schulunterricht wurden auf Grundlage des Buchungsverhaltens im Kindergarten Vogelnest (jeweils Nachmittagsbetreuung) und den späteren Buchungszeiten in der Mittagsbetreuung der Schule Durchschnittswerte ermittelt. In Bezug auf die Gesamtschülerzahlen entsteht hierbei ein Bedarf von ca. 70 Mittagsbetreuungsplätzen. Dies stellt einen Anteil von ca. 30 % der Gesamtschüler dar. Bei einem evtl. steigenden Betreuungsbedarf aufgrund des Anspruches ab 2026 würden bei einem Anteil von 40 % ca. 90 Plätze und bei einem Anteil von 50 % ca. 110 Plätze benötigt werden. In der offenen Ganztagschule wird keine merkliche Erhöhung der Schülerzahlen erwartet.

Die Mittagsbetreuung besteht aktuell aus drei Gruppen. Für die Betreuung stehen derzeit zwei kleine Gruppenräume, die Nutzung eines Klassenzimmers und ein kleiner Nebenraum zur Verfügung. Für weitere Aktivitäten (z.B. Kicker, Tischtennis) werden Flurbereiche genutzt. Die Essensausgabe findet in den Gruppenräumen statt und soll trotz des Wegfalls der Corona-Regeln so beibehalten werden.

Der OGTS (Offene Ganztageschule) der Mittelschule stehen für zwei große Gruppen ein eigener Gruppenraum sowie die Nutzung von zwei Klassenzimmern zur Verfügung. Auch hier wird der Flurbereich für weitere Aktivitäten genutzt. Die Essensausgabe findet in der bestehenden Mensa statt.

Mit den Ansprechpartnern der verschiedenen schulischen Bereiche wurde ein grundsätzliches Raumkonzept erstellt, in dem die Räume für die Mittagsbetreuung sowie für die OGTS neu strukturiert und voraussichtlich durch ergänzende Neubaumaßnahmen neu hergestellt werden. Aufgrund der Weiterentwicklung des schulischen Konzepts sollen zukünftig weitere Differenzierungsräume, Stillarbeitsplätze und sogenannte Marktplätze eingerichtet werden. Diese sollen in der bestehenden Aula, Mensa, den Fluren und den Räumen der Mittagsbetreuung untergebracht werden. Des Weiteren ist die Verlagerung der Bibliothek zu diesen Plätzen und der Aufbau von PC-Inseln geplant. Die bisherige Bücherei könnte dann als Kunstraum verwendet werden, welcher bisher nur in Kombination mit anderen Aktivitäten angeboten werden kann. Der bisherige Gruppenraum der OGTS kann als weiteres Klassenzimmer genutzt werden, so dass der Klassenzimmerbedarf in der Mittelschule durch die vorhandenen Räume gedeckt ist. In der Grundschule bestehen zurzeit acht Klassenzimmer. Die Regierung von Schwaben ist hier in einer aktuellen Planung von einem Bedarf von zehn Räumen ausgegangen.

In der Mittagsbetreuung und OGTS sind zukünftig zwei dem Betreuungsplatzbedarf entsprechende Gruppenräume notwendig, sowie weiterhin die (Mit-)Nutzung von angrenzenden Klassenzimmern. Für weitere Aktivitäten, die nicht im Gruppenraum stattfinden, wird ein angemessener Bewegungsplatz vorgesehen. Des Weiteren wäre die Einrichtung eines eigenen Projektraums sinnvoll. Die Essensausgabe soll weiterhin für die Grundschüler bzw. der OGTS getrennt in den Gruppenräumen bzw. in der Mensa stattfinden. Da der aktuelle Mensabereich für verschiedene schulische Zwecke konzipiert werden könnte, wäre auch der Raumbedarf für die Mensa in einem Erweiterungsbau vorzusehen.

Aufgrund der bisherigen Überlegungen und Bedarfsermittlungen ergibt sich folgender Ergänzungsbedarf:

- Klassenzimmer: 2 x Grundschule
- Mittagsbetreuung: 2 x Gruppenraum, Projektraum, Bewegungsplatz
- OGTS: 2 x Gruppenraum, Bewegungsplatz
- Mensa / Aula

Des Weiteren soll im Rahmen der Erweiterung des Schulgebäudes auch die bestehende Schulbushaltestellen-Situation überarbeitet werden. In der Diskussion wird der grundsätzliche Raumbedarf in der Mittagsbetreuung und der OGTS sowie der Planungsbedarf bei der Schulbus-Haltestellensituation bestätigt. Die

Erweiterung der Schule ist eine Investition für die Zukunft und die gemeindlichen Kinder und soll deshalb bedarfsgerecht und angemessen erfolgen. Aufgrund der wechselnden Schülerzahlen ergeben sich unterschiedliche Beurteilungsmöglichkeiten, die im Zuge der weiteren Planungen abzuwägen sind.

In der Diskussion wird die Frage nach der künftigen Größe von Klassenzimmern aufgeworfen, da in den früheren Bauabschnitten unterschiedliche Raumgrößen vorhanden sind. Der Vorsitzende führt hierzu aus, dass aufgrund der Teilungsgrenzen verschiedene Klassengrößen entstehen. Hierfür werden unterschiedlich große Räume benötigt. Dies ist ggf. in der Erweiterungsplanung zu berücksichtigen, wobei in der SchulbauV je Schüler grundsätzlich 2 m² vorgesehen sind. Da der künftige Kunstraum nur für wenige Unterrichtsstunden genutzt wird, ist es denkbar, dieses Raumangebot im Untergeschoss ohne direkten Tageslichteinfall zu entwickeln.

Beschluss:

Das Raumkonzept und insbesondere die Erweiterungszielsetzungen für die Grund- und Mittelschule Oy werden grundsätzlich bestätigt. Auf dieser Basis ist ein Planungskonzept in Abstimmung mit einem Architekturbüro zu entwickeln. Dabei gilt zusätzlich das Ziel, die Schulbushaltestellensituation insgesamt konzeptionell zu verbessern.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

448. Wohnbaugebiet Mittelberg – Vogatsbichel

Erschließungskonzeption

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende vom Schwäbischen Ingenieurbüro Jellen & Co in Kempten die für die Erschließungsplanung zuständigen Ansprechpartner King und Schwarz.

Am 04.04.2022 wurde im Gemeinderat der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich „Mittelberg – Vogatsbichel“ gefasst. Die städtebauliche Zielsetzung für 6 Wohnhäuser (davon ein Mehrfamilienhaus mit 3 – 4 Wohneinheiten) wurde in der Gemeinderatssitzung am 20.06.2022 beschlossen. Auf dieser Basis wird derzeit ein Bebauungsplanentwurf durch das Büro Arnold Consult AG aus Bad Kissing erarbeitet. Die Erschließung des Baugebiets ist verbunden mit dem restlichen Ausbau der GV-Straße von Oy nach Mittelberg (Alois-Wagner-Straße) und dem Ausbau des bisherigen Kiesweges am Vogatsbichel.

Der aktuelle Straßenplanungsentwurf sieht im Baugebiet grundsätzlich eine Straßenbreite von 5 m zuzüglich Bankett vor. Zur Verkehrsberuhigung sollen zwei öffentliche Stellplätze errichtet werden (einmal östlich und einmal westlich der Straße). Dieses System hat sich bereits in den Baugebieten „Edles Feld“ und „Im Schwändle“ bewährt. Bei der Einfahrt zum Baugebiet von der Alois-Wagner-Straße wurde die bestehende Straßenplanung vom Büro IWA aus dem Jahr 2016 berücksichtigt und der Straßenverlauf der Alois-Wagner-Straße aufgrund der Gehweg-Situation geringfügig verschoben. Beim Straßenbau der neuen Erschließungsstraße ist ein Bodenaustausch von ca. 40 – 50 cm notwendig. Die vorläufige Kostenschätzung beläuft sich auf ca. 95.000 € für den Straßenbau innerhalb des neuen Baugebietes, auf ca. 145.000 € für den Teilabschnitt „Vogatsbichel“ und auf ca. 400.000 € für den restlichen Ausbau der GV-Straße nach Mittelberg. In dieser Kostenschätzung ist der Grunderwerb bzw. die Planungs- und Bauleitungskosten nicht berücksichtigt.

Im Bereich der geplanten Straße verläuft bereits ein Mischwasserkanal sowie verschiedene Wasserleitungen (Gemeinde, EG Mittelberg, Fernwasser). Diese Infrastruktur kann zum Großteil kostensparend für die Erschließung des Baugebietes berücksichtigt werden. Für das Abwasser und Regenwasser ist jeweils ein eigener Hausanschluss und die Ableitung in den Mischwasserkanal geplant. Auf den einzelnen Grundstücken ist, wie im Baugebiet Mühlbachblick, eine private Regenwasserrückhaltung mit Zisterne vorgesehen. Dies wird zwischenzeitlich vom Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt zur Drosselung des Regenwassers beim Einleiten in die Bäche vorgegeben. Im Rahmen der Erneuerung der GV-Straße nach Oy wurde ein Straßenentwässerungskanal errichtet, welcher aber ohne Pufferung die gesamte Regenwassermenge des Baugebiets nicht aufnehmen kann. In diesen ist nur die Einleitung von zwei Quellwasserbrunnen vorgesehen. Die Löschwasserversorgung soll aufgrund der Leitungsgröße über die gemeindliche Wasserversorgung erfolgen. Die Wohngebäude werden an das Netz der EG Mittelberg angeschlossen.

Eine Wasserleitung befindet sich nach dem Bebauungsplanentwurf im künftigen Privatgrund und sollte im Rahmen der Erschließungsarbeiten in den öffentlichen Straßengrund verlegt werden. Die Kostenschätzung

beläuft sich für die Abwasserversorgung auf ca. 101.000 € und Wasserversorgung auf ca. 51.000 €, wobei hierin Aufwendungen für eine Leitungsverlegung bereits berücksichtigt sind.

Der Vorsitzende informiert auf Nachfrage ergänzend zu den Bebauungsplaninhalten, dass eine Verpflichtung zur Errichtung der Wohngebäude mit einer PV-Anlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB grundsätzlich möglich ist. Aufgrund des aktuellen Trends ist eine Verpflichtung evtl. nicht notwendig.

In der Diskussion wird auf Nachfrage aus dem Gemeinderat informiert, dass die Einleitung der Abwässer in einen gemeinsamen Mischwasserkanal aufgrund der bestehenden Kanalisation weiterhin zulässig ist. Ein weiterer Regenwasserkanal wurde nicht vorgesehen, da der Straßentwässerungskanal in der GV-Straße mit einer Dimension von 150 mm die Regenwassermenge aus dem Baugebiet nicht aufnehmen kann. Hierfür wäre ein 300 mm Kanal oder eine Pufferung von 15 m³ notwendig. Nach kurzer Erläuterung wird jedoch vorgeschlagen, das Regenwasser aus dem Baugebiet, die Straßentwässerung und das Brunnenwasser in den Straßentwässerungskanal einzuleiten und hierfür eine entsprechende Pufferung in den Zisternen und der Straße (analog dem Planungskonzept im Baugebiet Mühlbachblick) vorzusehen. Dadurch kann in diesem Bereich bereits ein Trennsystem erreicht werden. Bei der Einleitung der Straßentwässerung mit dem Regenwasser aus dem Baugebiet ist keine Sedimentationsanlage notwendig.

Des Weiteren wird angemerkt, dass die Einmündungssituation beim bestehenden Kiesweg „Vogatsbichel“ in die Rotachstraße mit einem größeren Einmündungsradius versehen werden soll, um die Nutzung für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu erleichtern.

Der Vorsitzende informiert auf Nachfrage ergänzend, dass die Kosten für die Resterweiterung der Alois-Wagner-Straße getrennt von den Kosten des Baugebiets veranschlagt werden und auch nicht bei der Erschließungsbeitragsberechnung berücksichtigt werden. Der Straßenverlauf der Alois-Wagner-Straße wird geringfügig in Richtung Vogatsbichel verändert, damit der neue Gehweg nicht zu eng am gegenüberliegenden Haus entlangführt.

In der Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, ob im Bereich Vogatsbichel von der Alois-Wagner-Straße kommend eine Gehwegverbindung in Richtung Bürgerhaus notwendig ist. Hierzu wird ausgeführt, dass bisher nur ein Bankettstreifen im Baugebiet vorgesehen ist und entlang der bestehenden Erschließungsstraße zu wenig Platz zur Verfügung steht. Durch die Verkehrsberuhigung im Rahmen der Zone 30 und der Parkplätze wird eine Planung ohne Gehweg, wie im ganz Mittelberg, vorgeschlagen.

Beschluss:

Die Erschließungskonzeption für das Wohnbaugebiet „Mittelberg – Vogatsbichel“ wird auf der Grundlage des Planungskonzeptes vom Schwäbischen Ingenieurbüro Jellen & Co zum Stand Jan. 2023 mit folgenden Änderungen/Ergänzungen gebilligt und dem laufenden Bebauungsplanverfahren zugrunde gelegt:

- a) Für die Flächen des Baugebietes wird das notwendige Regenwasser-Puffervolumen geschaffen, um eine Ableitung im Trennsystem, d.h. im Straßentwässerungskanal zu ermöglichen.
- b) Der Einfahrtsradius an der Zufahrt von der Rotachstraße zum Vogatsbichel wird vergrößert.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

449. Dorfgarten Petersthal

Gemeinsames Ortswärme- und Bewirtungsgebäude

Zum Betrieb des Nahwärmenetzes der OWP ist im Bereich des Dorfgarten Petersthal eine kleine Pumpstation erforderlich. Da der Dorfgarten mit den vielfältigen Sommer-Nutzungen über kein Toilettenangebot verfügt und die nächsten öffentlichen Toiletten sich im Feuerwehrhaus Petersthal bzw. beim Kiosk am Rottachsee befinden, wird der Vorschlag zur Herstellung eines Gebäudes mit einem kombinierten Nutzungszweck unterbreitet.

Ergänzt werden diese Überlegungen mit dem Vorschlag, auch eine Bewirtungsabteilung einzuplanen, wobei hierfür insgesamt eine Gebäude mit 14 m Länge und ca. 3 m Breite erforderlich wird. Ein Neubau könnte voraussichtlich durch die örtlichen Vereine in Eigenleistung (Trachtenverein, Musikverein, Verkehrsverein) hergestellt werden.

An dem geplanten Standort wäre die Erschließung aufgrund von bereits verlegten Leerleitungen gesichert. Der Neubau erfordert die Zustimmung der Gemeinde als Grundstückseigentümer sowie einen Bauantrag. In der Diskussion wird bestätigt, dass die Errichtung eines solchen Gebäudes die Abläufe bei sämtlichen Festen erleichtern würde. Allerdings ist die Nutzungsmöglichkeit der Toiletten auf die jeweiligen

Veranstaltungen begrenzt. Hinsichtlich der Finanzierung führt der Vorsitzende aus, dass analog der Handhabung in den anderen Ortsteilen das Grundstück zur Verfügung gestellt wird, jedoch kein weiterer Baukostenzuschuss erfolgt. Dies gilt auch für den künftigen Gebäudeunterhalt.

Beschluss:

Der Errichtung eines gemeinsamen Ortswärme- und Bewirtungsgebäudes im Dorfgarten von Petersthal wird grundsätzlich zugestimmt. Eine Kostenbeteiligung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

450. Erlass einer Verordnung über den Ladenschluss 2023

Aufgrund § 10 Ladenschlussgesetz (LSchlG) i.V.m. der Ladenschlussverordnung (LSchlV) kann die Gemeinde eine Verordnung erlassen. Darin kann geregelt werden, dass an max. 40 Sonn- und Feiertagen der Verkauf von unterschiedlichen Gegenständen zugelassen wird. Dies betrifft Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Gemeinde Oy-Mittelberg kennzeichnend sind.

Die vorliegende Verordnung entspricht dem Wortlaut der letztjährigen Verordnung. Die Daten der Sonn- und Feiertage wurden an das laufende Kalenderjahr angepasst. Bereits in früheren Jahren wurden jeweils solche Ladenschlussverordnungen mit einer jährlichen Gültigkeit erlassen.

Beschluss:

Die Gemeinde Oy-Mittelberg erlässt aufgrund § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit der Ladenschlussverordnung (LSchlV) in der derzeit gültigen Fassung und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung, folgende

Verordnung über den Ladenschluss in der Gemeinde Oy-Mittelberg vom 23.01.2023

§ 1 Ausnahmeregelungen für Samstag, Sonntag und Feiertage

In der Gemeinde Oy-Mittelberg dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Gemeinde Oy-Mittelberg kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an den folgenden angegebenen Sonn- und Feiertagen des Jahres 2022 innerhalb der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr verkauft werden:

Februar	05., 12., 19., 26.,
März	05., 12., 19., 26.,
April	02., 16., 23.,
Mai	07., 14., 21.,
Juni	04., 11., 18., 25.,
Juli	02., 09., 16., 23., 30.,
August	06., 13., 20., 27.,
September	03., 10., 17., 24.,
Oktober	01., 08., 15., 22., 29.,
November	05., 12.,
Dezember	03., 10.,

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Gemäß § 3 LSchIV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf diese ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt. Dies ist der Fall, wenn der Anteil dieser Waren am Gesamtumsatz mehr als 50 % beträgt.
- (2) Der § 17 LadSchIG (Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen), § 1 SonntVerkV, sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 1 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

§ 4 In-Kraft-Treten/Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft, sie gilt bis 31. Dezember 2023.

Oy-Mittelberg, den

Die ausgefertigte Verordnung ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

440. Verschiedenes, Anfragen

a) Überblick zur Ausländerstatistik / Flüchtlingspersonen in Oy-Mittelberg

Der Vorsitzende informiert, dass aktuell insgesamt 317 ausländische Bürger in der Gemeinde wohnhaft sind. Davon kommen insgesamt 82 Einwohner, das sind ca. 25 %, aus Flüchtlingsstaaten. Aus der Ukraine sind aktuell 57 Personen in Oy-Mittelberg gemeldet.

b) Jahresabrechnung Wasser – Zählerablesung

Gemeinderat Zitt weist darauf hin, dass bei der gemeindlichen Ankündigung zur Zählerablesung nur die von der gemeindlichen Abrechnung betroffenen Ortsteile angesprochen werden sollen. Eine allgemeine Information kann in den Bereichen mit Wasserverbänden zu Missverständnissen führen.

c) Parkraumüberwachung

Gemeinderat Zitt erkundigt sich, ob in der Haushaltsplanung auch Finanzmittel für die Parkraumüberwachung eingeplant werden. Der Vorsitzende erklärt, dass diese Thematik voraussichtlich in der nächsten GR-Sitzung erörtert wird und somit bei einem event. Bedarf dies in der Finanzplanung berücksichtigt werden kann.